



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. Juni 1964

J Teil II Nr.55

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages	481
30. 4. 64	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik.....	482

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages.

Vom 5. Mai 1964

Zur Durchführung der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 und 2 der Verordnung:

§ 1

Der staatliche Kinderzuschlag ist auch für die Dauer der unbezahlten Freizeit nach § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Ableistung des Grundwehrdienstes in der Nationalen Volksarmee gemäß § 4 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) weiter zu gewähren.

§ 2

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages entsteht bei Vorliegen der im § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen. Die Zahlung erfolgt auf Antrag. Der staatliche Kinderzuschlag ist vom Anfang des Monats an zu zahlen, in dem der Anspruch entsteht. Voraussetzung hierfür ist, daß der Antrag auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, in dem der Anspruch entstand, bei der zuständigen Auszahlungs-

stelle gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so ist der staatliche Kinderzuschlag bis zu drei Monaten rückwirkend zu gewähren.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch im Falle des § 11 Abs. 3 der Verordnung (Wechsel der Auszahlungsstelle) und wenn nach vorübergehendem Wegfall des Anspruches der Anspruch erneut entsteht (z. B. Heimaufenthalt des Kindes).“

Zu §§ 12, 15 und 17 der Verordnung:

§ 3

Die im § 6 der Verordnung genannten staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen haben die Abgabe der Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag zu kontrollieren. Kommt ein bisher Anspruchsberechtigter seiner Verpflichtung zur Abgabe der Auszahlungskarte nicht nach, so ist der für seinen Wohnsitz zuständige Rat der Stadt bzw. Gemeinde — Sozialwesen — durch die Einrichtung zu benachrichtigen. Dieser hat die Einstellung der Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages und die Übersendung der Auszahlungskarte an die Einrichtung zu veranlassen.

§ 4

(1) Die zuständige Auszahlungsstelle hat mindestens jährlich einmal, nach Möglichkeit im Monat September, zu prüfen, ob der Anspruch auf den staatlichen Kinderzuschlag noch besteht. Wird der staatliche Kinderzuschlag wegen des Besuches einer der im § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Schulen über das 15. Lebensjahr des Kindes hinaus gewährt, so ist jährlich ein Nachweis über den weiteren Schulbesuch zu fordern. Die Prüfung hat sich auch darauf zu beziehen, daß die Zahlung des weiteren Zuschlages zum staatlichen Kinderzuschlag an die vor dem 1. Juni 1958 geborenen Kinder entsprechend § 1 Abs. 3 der Verordnung bei Vollendung des 6. Lebensjahres eingestellt worden ist.

* 4. DB (GBl. II 1962 Nr. 45 S. S92)